

**Helga Haberler | Katharina Hajek
Gundula Ludwig | Sara Paloni (Hg.)**

QUE[E]R ZUM STAAT

**Heteronormativitätskritische Perspektiven
auf Staat, Macht und Gesellschaft**

**Universitätsbibliothek
Duisburg-Essen**

N:130

EIA 04 H 1697

OGpw
ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT
FÜR POLITIKWISSENSCHAFT

ÖHIZ **ÖH**

UNI WIEN

WIEN KULTUR

Gedruckt mit Unterstützung der Österreichischen Gesellschaft für Politikwissenschaft, der Kulturabteilung der Stadt Wien, der Bundesvertretung der Österreichischen HochschülerInnenschaft, der HochschülerInnenschaft der Universität Wien und dem InterRef der HochschülerInnenschaft an der Universität Wien.

© Querverlag GmbH, Berlin 2012

Erste Auflage, September 2012

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Umschlag und grafische Realisierung von Sergio Vitale
Gesamtherstellung: Finidr
ISBN 3-89656-205-0
Printed in the Czech Republic.

Bitte fordern Sie unser Gesamtverzeichnis an:
Querverlag GmbH und Salzgeber & Co. Medien GmbH
Akazienstraße 25, 10823 Berlin
www.querverlag.de • www.salzgeber.de

Inhalt

Que[e]r zum Staat	7
<i>Heteronormativitätskritische Perspektiven auf Staat, Macht und Gesellschaft. Eine Einleitung</i>	
Helga Haberler, Katharina Hajek, Gundula Ludwig, Sara Paloni	
Kein Staat zu machen?	26
<i>Heteronormativitätskritische Perspektiven auf die Genese des modernen Staates</i>	
Heike Raab	
Recht und Heteronormativität im Wandel	42
Sushila Mesquita	
Queeuropa	61
<i>Toleranz und Antidiskriminierung von LGBT als Technologie der neoliberalen Gouvernementalität der europäischen Integration</i>	
Monika Mayrhofer	
Heteronormativität und Staatsbürgerschaft	78
<i>Queer-theoretische Annäherungen an ein komplexes Verhältnis</i>	
Christine M. Klapeer	
Wie Sex(e) zur Staatsangelegenheit wird und was Staatsangelegenheiten mit Sex(e) zu tun haben	97
Gundula Ludwig	
Der Staat bei der sexuellen Arbeit.....	117
Volker Woltersdorff alias Lore Logorrhöe	
Normative Gewalt und Staat	137
Sara Paloni	

6 | Inhalt

Von der ‚Homo-Ehe‘ zur Queer-family?	154
<i>Das deutsche Lebenspartnerschaftsgesetz und die heteronormative Regulierung von Familie</i>	
Katharina Hajek	
Irritationen im Verhältnis imaginärer Körper und staatlich organisierter Subjektkonstitution	170
<i>Caroline Krischek, David Müller, Clemens A. Rettenbacher</i>	
Spielräume sexualisierter Gewalt	188
<i>Queeres Begehen im Spannungsfeld von staatlicher Regulierung und sexueller Subversion des Staates</i>	
Antke Engel	
Des-Integration im Kontext moderner Staatlichkeit	208
<i>Utopische Wirklichkeiten in Auszügen queerer Dissenses</i>	
Helga Haberler	

Normative Gewalt und Staat

SARA PALONI

Einleitung

Über den Staat nachdenken, heißt auch über Gewalt nachdenken zu müssen. Daher darf im Zuge einer Zusammenführung queer-theoretischer und staatstheoretischer Überlegungen die Auseinandersetzung mit staatlicher Gewalt nicht fehlen. Schwule und lesbische politische Bewegungen haben in den letzten drei Jahrzehnten in vielen europäischen Ländern einen gesellschaftlichen Diskurs angestoßen, durch den Diskriminierung und Gewalt gegen nicht-heteronormative Lebens- und Begehrungsweisen als rechtsstaatliches Problem anerkannt wurden. Diskriminierungsverbote aufgrund sexueller Orientierung sowie Gesetzesänderungen – beispielsweise die eingetragene Partnerschaft – deuten somit auf ein Umdenken in Arenen des Staates hin und versprechen eine Gewaltminderung für von herrschenden Geschlechternormen ‚abweichende‘ Personen.¹

Wenngleich sexuelle Differenz demnach zunehmend zu einer „öffentliche anerkannten Lebbarkeit“ (Engel 2003, S. 224) wird, wird aus einer queer-theoretischen Perspektive ein „Unbehagen mit dem Recht“ artikuliert wird (siehe Mesquita in diesem Band). Zahlreiche Autor_innen haben auf die Ambivalenz staatsbezogener sexueller Identitätspolitiken hingewiesen und argumentiert, dass die „öffentliche Sichtbarkeit und soziale Integration marginalisierter Sexualitäten als Momente hegemonialer Herrschaft“ gelesen werden müssen (Engel 2003, S. 225; vgl. auch Duggan 1995 und Hark 2000). Die Inklusion sexuell abweichender Identitäten in die herrschende, heteronormative gesellschaftliche Ordnung verschreibt sich einem Diskurs der Diversität und der Pluralität von Lebensweisen. Manche der vormals marginalisierten sexuellen und geschlechtlichen Identitäten werden nicht mehr als das ‚perverse Andere‘ ausgeschlossen und unterliegen rechtlichen Verboten, sondern werden unter den Vorzeichen rechtlicher Gleichstellung in die herrschende Ordnung hereingenommen und „normalisiert“ (Engel 2003, S. 235). Auch

wenn lesbische und schwule Lebensweisen durch den modernen westlichen Staat zunehmend rechtlich abgesichert werden, ist zu beobachten, wie „der Einschluss in ein Normengefüge staatlich anerkannter Beziehungen“ mit „dem Ausschluss von bestimmten Rechten“ einhergeht und es damit auch zu einer Stabilisierung heterosexueller Normen kommt (Mesquita in diesem Band und 2011). Die liberal-staatlichen Prinzipien von politischer Partizipation, Anerkennung und Repräsentation können demzufolge als ein Gefüge dargestellt werden, in dem nicht-heteronormative Identitäten auf sehr widersprüchliche Weise in eine liberale Ordnung inkludiert werden. Zugleich erweist sich der liberale Staat aber immer noch als ausschließend und, wie ich aufzeigen möchte, als gewaltmäßig.

Im Rahmen dieses Artikels wird der Frage nachgegangen, wie Gewalt in Bezug auf widersprüchliche staatsbezogene Identitätspolitiken wirksam wird. Damit reiht sich dieser Beitrag in queer-feministische Theoretisierungen des Verhältnisses von Staat, Gewalt und Geschlecht ein, die in jüngster Zeit im deutschsprachigen Wissenschaftsraum geleistet werden (Ludwig 2011; de Silva/Quirling 2005; Plett 2003). In Anlehnung an poststrukturalistische Theorien rücken sie das Verhältnis von modernem westlichen Staat und vergeschlechtlichter Subjektkonstitution in den Mittelpunkt und werfen dabei auch die Frage auf, wie staatliche Gewalt in dieses Verhältnis eingeschrieben ist (vgl. insbesondere Ludwig 2011).

Ich möchte diese Überlegungen zum Verhältnis von Staat und Gewalt weiterverfolgen und die These aufstellen, dass die Gewaltmäßigkeit staatlicher Verfahrensweisen in Bezug auf nicht-heteronormative Identitäten als eine Gewalt der Normen zu denken ist, welche durch die Privatisierung von Geschlechtsidentität und Sexualität zugleich wirksam und verdeckt wird. Dafür bedarf es zum einen eines erweiterten Gewaltbegriffs, zum anderen eines erweiterten Staatsverständnisses. In einem *ersten Schritt* werde ich anhand feministischer staatstheoretischer Zugänge darlegen, wie durch das liberale „Trennungsdispositiv“ (Ludwig/Sauer/Wöhl 2009, S. 14; vgl. zur Begrifflichkeit Sauer 2001) von Öffentlichkeit und Privatheit Geschlechtergewalt in den modernen westlichen Staat eingelassen ist. Den darin entwickelten Gewaltbegriff werde ich in einem *zweiten Schritt* um die queer-theoretische Perspektive auf Geschlecht als Norm und auf die Gewalt von Normen erweitern, wie dies vornehmlich von Judith Butler entwickelt (1991; 1999; 2004) und von Carver und Chambers (2008) – in Anlehnung an Butler – diskutiert wird. In einem *dritten Schritt* werde ich aufzeigen, wie über die

Verschiebung von differenten Geschlechtskörpern und Sexualität in den Bereich der Privatheit der Staat normierend und regulierend in die Konstitution von Subjekten und ihre (un/möglichen) Existenzweisen eingreift und dabei Gewalt ausübt. In einem *vierten* Schritt werde ich ein hegemonie-theoretisch erweitertes Staatsverständnis in Anlehnung an Antonio Gramsci (1991ff.) einführen, welches den Staat über ein liberales und rechtsstaatliches Verständnis hinaus als Arena gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse und als Resultat zivilgesellschaftlicher alltäglicher Praxen begreift, durch die ein gesellschaftlicher Konsens über die Normalität und Natürlichkeit heterosexueller Geschlechtsnormen hergestellt wird.

Ziel dieses Beitrags ist es, das Verhältnis von Staat und Gewalt aus einer heteronormativitätskritischen Perspektive zu beleuchten und zu argumentieren, dass in staatliches Handeln normative Gewalt eingelagert ist. Dadurch soll verdeutlicht werden, dass liberal-staatliche Anerkennungspolitik und die Art und Weise, unter welcher politische Forderungen nach rechtlicher Absicherung und Gleichstellung in den Staat inkludiert werden, auch gewalt- und herrschaftsförmig ist (vgl. auch Ludwig/Sauer/Wöhl 2009, S. 19).

Staatliche Gewalt und Geschlecht: feministische Zugänge

In feministischen wie frauen-politischen Bewegungen² wird insbesondere seit den 1970er-Jahren verstärkt über Gewalt als Ausdruck des Geschlechterverhältnisses diskutiert. Tabuisierte und im Schutz der Privatheit stattfindende männliche Gewalt gegen Frauen wurde öffentlich gemacht und Begriffsinstrumentarien und Praxen wurden entwickelt, die Gewalt gegen Frauen als rechtlichen Tatbestand und als Teil des staatlichen Verantwortungsbereiches artikulierten (zum Beispiel ‚sexualisierte Gewalt‘ oder ‚Gewalt im sozialen Nahraum‘, Frauenhäuser und -notrufe, Selbstverteidigungskurse, Gewaltschutz- und Anti-Stalking-Gesetze, die UN-Deklaration zu Gewalt an Frauen von 1993 u.a.) (vgl. Hagemann-White 2002, S. 33f.). Zentraler Einwand feministischer und frauen-politischer Positionen war, dass Gewalt kein individueller Akt oder eine „anthropologische Konstante“ (Sauer 2002, S. 86) sei, sondern in der strukturellen Benachteiligung von Frauen begründet liegt. Gewalt im Geschlechterverhältnis wird durch ökonomische und soziale Abhängigkeiten zwischen Männern und Frauen ermöglicht, wie auch durch normative Vorstellungen von Liebe und Weiblichkeit/Männlichkeit, wel-

che in der Institution der Ehe und der Klein-Familie kontinuierlich reproduziert werden. Bestehende Herrschafts- und Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen stellen die „Verletzungsoffenheit“ von Frauen her (ebd.). Verletzung und Gewalt realisieren sich demnach „innerhalb von Strukturen der Abhängigkeit und Dominanz, der Ungleichheit, Marginalisierung und des Ausschlusses“ (Sauer 2009, S. 63). Ein geschlechtersensibler Gewaltbegriff bedarf schließlich einer weiten Definition von Gewalt, die über physische und individuelle Verletzung hinausgeht und die unterschiedlichen Dimensionen von Gewalt erfassen kann. Gewalt ist, wie Birgit Sauer bemerkt, eine „soziale Praxis und ein Diskurs, eine Symbol- sowie eine politische Ordnungsstruktur“ (ebd., S. 62f.).

In feministischen Debatten um den strukturellen Bedingungsrahmen und die unterschiedlichen Dimensionen von Gewalt wurde der Blick auch auf den Staat gerichtet und nach seiner Rolle und Verantwortlichkeit gefragt. Im Anschluss an die feministische Kritik an der „vergeschlechtlichten Trennung von Öffentlichkeit und Privatheit“ (Ludwig/Sauer/Wöhl 2009, S. 14; vgl. dazu Hausen 1992), wurde dargelegt, dass in die Entstehung moderner Staatlichkeit Geschlechtergewalt eingelassen ist (insbesondere Sauer 2001). Die Souveränität des modernen Staates basierte auf der geschlossenen und zentralisierten militärischen Gewalt nach „außen“ und der polizeilichen Gewalt nach „innen“ (Sauer 2009, S. 64). Demzufolge wurde männlichen Bürgern die Möglichkeit genommen, Gewalt im öffentlichen Raum auszuüben, im Raum des Privaten blieb diese Möglichkeit hingegen bestehen (ebd.). Sauer schlussfolgert daraus, das staatliche Ehe- und Familiengesetze als „Opportunitätsstruktur von Männergewalt gegen Frauen“ gelesen werden können (ebd., S. 61). „Gewalt und Bedrohung sind aus dieser Perspektive genuiner Bestandteil herrschaftlicher Geschlechterverhältnisse, und die systematische Unsicherheit von Frauen ist eine immanente Dimension moderner Staaten“ (Sauer 2002, S. 81). Demnach lässt sich moderne Staatlichkeit als „geschlechtsspezifisches Gewaltverhältnis“ begreifen (ebd.).

Das staatliche Gewaltmonopol, so der Tenor feministischer Arbeiten, ist vergeschlechtlicht und „im Nahraum der sogenannten Privatsphäre [kann] das staatliche Gewaltmonopol nicht die Sicherheit [garantieren], aus der es eigentlich seine Rechtfertigung bezieht“ (Sauer 2009, S. 61). Damit bot der Rechtsstaat lediglich Personen des öffentlichen Bereiches Schutz vor staatlicher Gewalt, nicht aber Personen, die der privaten Sphäre der Familie und Reproduktionsarbeit zugeordnet waren (ebd., S. 65). Auch wenn das Aufkommen

des Sozialstaates die männliche Gewalt über die Haushalte zum Teil verringert hat, blieb der Staat doch patriarchal. Die Benachteiligung von Frauen schrieb sich in der kapitalistischen Erwerbsgesellschaft fort. Damit lösten sich strukturelle Gewaltverhältnisse zwischen den Geschlechtern nicht auf, sondern verschoben sich nur (ebd., S. 65f.).

Die gegenwärtige neoliberale Transformation von Staatlichkeit weicht das Gewaltmonopol moderner Staatlichkeit auf und bringt damit eine veränderte Form von Gewalt im Geschlechterverhältnis mit sich. Mit den diskursiven wie auch gesetzlich-regulativen Verschiebungen vom Wohlfahrts- zum Sicherheitsstaat werden auch herkömmliche Gewaltmonopole des modernen liberalen Staates zunehmend dereguliert und re-privatisiert (Sauer 2002, S. 83). Internationalisierungsprozesse, die prekäre Integration in den Arbeitsmarkt, soziale Desintegration und Privatisierung von sozialer Sicherheit wirken sich auch auf geschlechtlich strukturierte und staatlich institutionalisierte Gewaltverhältnisse aus. Der neoliberale Sicherheitsstaat höhlt soziale Sicherungssysteme aus, womit die Verantwortung über soziale Sicherheit individualisiert wird. Damit einher geht, dass Gewaltverhältnisse (wieder) personalisiert und Geschlechtergewalt re-privatisiert werden (Sauer 2009, S. 69).

Feministische staatstheoretische Debatten haben somit aufgezeigt, dass „die Frage der Gewaltreduktion bzw. die Verhinderung (individueller) Gewalt [...] genuin mit der Legitimation des modernen Staates verknüpft [ist]“ (ebd., S. 61). Damit wurde ein umfassenderer Gewaltbegriff in die Geschlechterdebatte und in die Staatstheorie eingeführt. Für das Begreifen der Gewaltförmigkeit (neo-)liberaler Staatlichkeit in Bezug auf die Integration nicht-heteronormativer Identitäten in den Staat greifen feministisch-staatstheoretische Ansätze allerdings zu kurz. Ihre Überlegungen basieren auf der Annahme eines kohärenten Subjekts ‚Frau‘, wohingegen eine queer-theoretische Perspektive die heteronormative Subjektivierungsweisen selbst in den Blick nimmt und damit auch die Frage aufwirft, wie Gewalt darin wirksam wird.

Subjektivierung und normative Gewalt

Butlers Überlegungen zu den Entstehungsbedingungen normativer Heterosexualität und Zweigeschlechtlichkeit und ihre Kritik an modernen Identitäts- und Subjektbegriffen stellen einen Einschnitt in bisherige feministische Debatten zu Herrschaftsverhältnissen, Ge-

schlecht und Sexualität dar. Ausgehend von einer radikalen Kritik an dem Subjekt ‚Frau‘, entwirft sie eine theoretische Perspektive, welche die Subjektkonstitution und ihre Voraussetzungen in den Mittelpunkt rückt. Butler zufolge stellt das Subjekt keine einheitliche Größe oder ontologische Kategorie dar, sondern wird durch „das epistemische Regime der [...] Heterosexualität hervorgebracht und verdinglicht“ (Butler 1991, S. 8). Subjekte werden „in Übereinstimmung mit den Anforderungen“ der heteronormativen Ordnung „gebildet, definiert und reproduziert“ (ebd., S. 16). Um als Subjekt repräsentiert werden zu können, „muss man erst die Bedingungen erfüllen, die notwendig sind, um überhaupt Subjekt zu sein“ (ebd.). Geschlecht ist demnach eine Norm (Butler 1991; 2004). Auch wenn Differenz und Abweichung möglich sind, verlangt Geschlecht als Norm danach, dass sich Subjekte mit der herrschenden Norm identifizieren, um überhaupt intellegible Subjekte werden zu können.

Geschlecht (*sex*), Geschlechtsidentität (*gender*) und sexuelles Begehrten werden durch die herrschende normative Ordnung in einen kausalen Zusammenhang gebracht und somit intelligible Subjektivität hergestellt. In Folge dessen wird das vergeschlechtlichte Subjekt als ein Effekt der Beziehung zu einer herrschenden Norm theoretisierbar. Geschlechtsidentität begründet sich nicht auf einem autonomen und einheitlichen Subjekt oder einem kohärenten sexuellen Begehrten, sondern in der Beziehung zu einer herrschenden Norm. Demnach basiert „queer identity [...] not on the ground of a fixed desire for the same sex, but on the position of one’s marginal sexuality in relation to the norm of heterosexuality“ (Carver/Chambers 2008, S. 4).

Die Norm Geschlecht legt die Parameter dafür fest, welche Lebens- und Seinsformen im Sozialen als legitim gelten und welche nicht. Subjekt ‚werden‘ und Subjekt ‚sein‘ beruht auf der Verwerfung von ‚unmöglich‘ oder nicht-normativer Subjektivität von solchen, die (noch) nicht Subjekte sind, aber als solche das konstitutive Außenintelligibler Subjekte darstellen. Butler argumentiert, dass Subjekte „durch die Ausschließung jener konstruiert [werden], die den unausgesprochenen normativen Anforderungen des Subjekts nicht zu entsprechen vermögen“ (Butler 1991, S. 22). Geschlechtsidentitäten und Begehrungsformen, die sich nicht von dem anatomischen Geschlecht ableiten lassen, können, weil sie mit den herrschenden Geschlechternormen nicht identifizierbar sind, demnach auch nicht existieren. Weil sie nicht „den Normen kultureller Intelligibilität entsprechen [...], erscheinen sie als Entwicklungsstörung oder logische Unmöglichkeit“ (ebd., S. 39).

Diese Unmöglichkeit, jenseits der heteronormativen Vergeschlechtlichung als Subjekt im Sozialen hervorzutreten, fasst Butler als „normative Gewalt“ (Butler 1999; Ludwig 2011, S. 178).³ Die Norm Geschlecht erschafft demnach ein Bedingungsgefüge, in welchem Gewalt hervorgebracht wird. Gewalt ist demzufolge in die „jeder Subjektkonstitution vorangehende Verwerfung unartikulierbarer, undenkbarer, unlebbarer Begehrungs-, Liebes-, Lebens- und Existenzformen“ (Ludwig 2011, S. 178) eingelassen. Auch wenn dem Subjekt Gewalt von ‚außen‘ zugefügt wird, ist diese Gewalt bereits in der normativen Formierung von Subjektivität angelegt (Carver/Chambers 2008, S. 78). Damit wird es möglich, zwei Dimensionen von Gewalt festzumachen: eine Gewalt erster Ordnung, die sich in alltäglichen Handlungen, Verletzungen und sozialem Ausschluss manifestiert und zum anderen eine normative Gewalt, oder: Gewalt zweiter Ordnung, welche Gewaltformen erster Ordnung bedingt. Gewalthandlungen bzw. -erfahrungen erster Ordnung sind demnach Derivate einer in der normativen Subjektkonstitution selbst angelegten Gewalt, welche den Bedingungs- und Ermöglichungsrahmen von Gewalthandlungen darstellt.

Durch die Naturalisierung von heterosexueller Zweigeschlechtlichkeit wird normative Gewalt verschleiert. Indem Geschlechtszugehörigkeit als naturgegeben und ‚normal‘ konstruiert wird, fällt die Gewaltförmigkeit dieser Konstruktion aus dem Blickfeld (vgl. Butler 1991; 1999).⁴ Als eine elementare Form von Gewalt verdeckt normative Gewalt ihr ermöglichte Funktion und entzieht die Subjektkonstitution einem Verständnis von Gewalt (Carver/Chambers 2008, S. 76; Ludwig 2011, S. 179). Normative Gewalt verneint somit ihren eigenen Bedingungsrahmen und wird so nicht fassbar oder gesellschaftlich adressierbar.⁵

Mit dem Konzept der ‚normativen Gewalt‘ wird ein fundamentaler und diskursiver Gewaltbegriff eingeführt, der die Gewalt von heterosexuellen Normen mit einschließt (Carver/Chambers 2008, S. 78) und eine Erweiterung des Gewaltbegriffs der feministischen Debatten möglich macht. Butlers Theoretisierung von Geschlecht als Norm und von heteronormativer Subjektkonstitution als gewaltförmig lässt sich nun auch auf den Staat wenden (Ludwig 2009, S. 101). Was damit begreifbar gemacht werden kann, ist, dass in die staatliche Anrufung von Subjekten als ‚Mann‘ oder ‚Frau‘ wie auch in die politische Mobilisierung von Identitäten Gewalt eingelagert ist. Staatliche Gewalt besteht demnach darin, eine heterosexuelle Zweigeschlechterordnung durch staatliche Verfahrensweisen her-

und sicherzustellen und dadurch solche Subjekte hervorzubringen, die existieren können, und solche, die es (noch) nicht können. Es sind diese staatlichen Verfahrensweise, welche als „staatlich regulierte Form heteronormativer Gewalt betrachtet werden“ können (Ludwig/Sauer/Wöhl 2009, S. 15).

Normative Gewalt und Staat am Beispiel der rechtsstaatlichen Regulierung von intersexueller Geschlechtsidentität

Die Wirkweise normativer Gewalt wird insbesondere bei der medizinischen Vereindeutigung von Intersexualität deutlich (vgl. auch Butler 2004; Ludwig 2011, S.178). Die medizinische ‚Behandlung‘ von Intersexualität (Hormonbehandlungen und chirurgische Eingriffe) zielt darauf ab, ‚uneindeutige Geschlechtsmerkmale‘ (äußere wie innere) zu ‚vereindeutigen‘, da Intersexualität weder eine rechtlich noch medizinisch anerkannte Körperlichkeit und Lebensform darstellt (vgl. Plett 2003). Obwohl durch Antidiskriminierungsrichtlinien und Gesetzesreformen ‚Abweichungen‘ von ‚normalen‘ Geschlechtsidentitäten zunehmend rechtlich anerkannt werden und dadurch schwules wie lesbisches Begehrten als auch ‚Trans-Identitäten‘ teilweise rechtliche Absicherungen erfahren, gilt das nicht für intersexuelle Personen (ebd., S. 24). Konstanze Plett (2003) argumentiert, dass Intersexualität sich nicht wie Homosexualität und Transsexualität auf eine eindeutige Geschlechtszugehörigkeit beziehen lässt. Hier stellt eben kein eindeutiger Geschlechtskörper das Fundament für einen – wenn auch gebrochenen, aber dennoch – sinnbildenden und stabilen Zusammenhang zwischen Geschlechtszugehörigkeit, -identität und Begehrten her. Deshalb wird bei intersexuellen Menschen zwingend eine medizinische Vereindeutigung des Geschlechts unternommen.

Vor dem Hintergrund der Analyse der rechtlichen Regulierungen und des medizinischen ‚Umgangs‘ mit intersexuellen Personen in der Bundesrepublik Deutschland macht Plett deutlich, wie normative Gewalt in die Subjektkonstitution eingelagert ist und wie der Staat durch die Normierung und Regulierung von Geschlechtsidentitäten als gewaltmäßig hervortritt. Erstens wird diese Gewalt mittels dem Rechtsstaat ermöglicht. Das deutsche Personenstandsgesetz, die darin verankerte Pflicht, das Geschlecht des Kindes als entweder ‚männlich‘ oder ‚weiblich‘ einzutragen, und die damit zusammenhängenden standesamtlichen Verwaltungsverfahren verdeutlichen,

wie eine heteronormative Ordnung durch den Rechtsstaat exekutiert wird. *Zweitens* wird diese Gewalt durch den Staat ermöglicht und abgesichert, indem sich der Staat als (neo-)liberaler Staat von der Entscheidungsfindung über einen Eingriff zurückzieht und sie in die Privatheit der elterlichen Obsorge, in Absprache mit der Medizin, verschiebt (ebd., S. 34). Nicht zuletzt wird die Widersprüchlichkeit staatlicher Anerkennung und Integration von sexueller Differenz und Geschlechtsidentität insbesondere dadurch deutlich, dass in der Frage der Regulierung des Umgangs mit uneindeutigen Geschlechtskörpern von intersexuellen Personen der Staat sich mitunter vollkommen „zurückzieht“ (vgl. Plett 2003 für die Bundesrepublik Deutschland; Matt 2009 für Österreich).⁶

Durch das Zusammenwirken von Recht, Medizin und elterlicher Obsorge „verobjektiviert“ (Plett 2003, S. 30ff.) sich die Gewaltmäßigkeit dieser Eingriffe und diese werden zu einem medizinischen „Fall“, obwohl sie rechtlich als Körperverletzung gelten.⁷ Hinzu kommt, dass die Medizin dem Recht auf der Basis ihr innewohnender normativer und „naturalisierter“ Ideale von Körpern, kohärenten Geschlechtsidentitäten, Sexualität und Gesundheit Legitimationsgründe für den medizinischen Eingriff bereit stellt. Die Wirkmächtigkeit der Norm Geschlecht als entweder weiblich *oder* männlich verhindert damit, dass die operative Vereindeutigung als gewaltvoller Eingriff anerkannt wird und bewirkt, dass dieser Eingriff zum „Wohl des Kindes“ und im Sinne einer „konfliktfreien Sozialisation“ in einer heteronormativen Gesellschaft angesehen wird.

In Pletts Ausführungen wird deutlich, wie dem körperverletzenden Eingriff normative Gewalt vorausgeht und wie die vom Staat vollzogene Privatisierung von Intersexualität den folgenschweren Effekt hat, dass der rechtliche wie medizinische Umgang damit nicht öffentlich und politisch adressierbar wird. Obwohl Plett aufzeigt, wie über die Privatisierung von Geschlechtsidentität und Sexualität normative Gewalt durch staatliche Verfahrensweisen wirkt, plädiert sie für eine Stärkung des Rechts auf körperliche Integrität und verpflichtet den Staat zu einem „Wächteramt“ (ebd., S. 33f.). Damit bleibt Plett allerdings einem liberalen Staatsverständnis verhaftet, in welchem der Staat Individuen gegenübersteht und gleichsam „von außen“ adressiert werden kann. Dem entgegen führe ich im Anschluss an jüngere queer-feministische Staatstheorien ein hegemonie-theoretisch erweitertes Staatsverständnis ein. Dieses beschränkt den Staat nicht auf seine juridische Dimension, sondern theoretisiert den Staat *erstens* als zentralen Akteur in der Herausbildung von

vergeschlechtlichten Subjekten und der Zwei-Geschlechterordnung und *zweitens* als ein alle gesellschaftlichen Bereiche umfassendes Kräfteverhältnis, das somit auch die Medizin und das ‚Private‘ der elterlichen Obsorge umfasst.

Eine hegemonie-theoretische Erweiterung des Staatsbegriffs

Eine hegemonie-theoretische Erweiterung des Staates fasst im Anschluss an Antonio Gramsci den modernen westlichen Staat als „integralen Staat“ (vgl. Gramsci 1991ff.). Der Staat ist demzufolge nicht auf seine Institutionen, auf die Regierung, auf den Verwaltungsaparat oder den ‚Sicherheitsstaat‘ zu beschränken, sondern umfasst auch die Zivilgesellschaft. Damit wird der Staat und sein Wirkungsbereich auf alle gesellschaftlichen Bereiche erweitert. Der Staat ist somit weder eine „übergeordnete Instanz noch das Zentrum der Macht“ (Ludwig 2009, S. 92), sondern agiert ebenso in den sozialen Kräfteverhältnissen der Zivilgesellschaft.

Staatliche Machtausübung – mittels Hegemonie – wird nur möglich, weil Individuen Normen und einer gesellschaftlichen Ordnung zustimmen und diese im alltäglichen Handeln reproduzieren. In der Zivilgesellschaft wird über Bildung, Medien, Medizin, Recht, politische Bewegungen, Parteien, etc. den Individuen ein ‚Wissen‘ über eine bestimmte Art staatlicher Führung und Regierung vermittelt (Ludwig 2009). Diese Normen werden in den Alltagsverständnis „integriert“ und wirken „handlungsanleitend“ (ebd., S. 92). Über die Annahme von hegemonialen Normen durch die Individuen bildet sich zugleich eine bestimmte Subjektivität heraus. Der Staat „initiiert“ diese Formen von Subjektivität, indem er Subjekte auf bestimmte Art und Weise kategorisiert und adressiert. Demzufolge kann argumentiert werden, dass „das Subjekt [...] im Verhältnis zu staatlich vermittelten Normen [entsteht], wobei dieser Prozess sowohl fremdverfügte als auch aktive Elemente enthält“ (ebd., S. 94).

In einem hegemonie-theoretischen Verständnis von Staat und staatlicher Macht wird der Staat als ein gesellschaftliches Kräfteverhältnis begriffen, das dynamisch und veränderbar ist. In zivilgesellschaftlichen Auseinandersetzungen werden demnach „Alltagspraktiken und Einstellungen erzeugt“, welche „der staatlichen Regierung und Gewaltanwendung Kontinuität verleihen“ und damit dem Staat ein Fundament bereitstellen (Demirović 2005, S. 53f.). Hegemoniale

Machtausübung bedeutet demnach immer, einen Konsens über ein soziales Verhältnis als Gewaltverhältnis zu erreichen.

Eine hegemonie-theoretische Perspektive auf den Staat und staatliche Machtausübung erlaubt es ebenso, die Trennung in öffentlich und privat als staatlich initiiertes und organisiertes Verhältnis zu begreifen und damit den Prozess der Privatisierung von Geschlechtsidentität und Sexualität aus einer staatstheoretischen Perspektive zu beleuchten. „Öffentlichkeit“ und „Privatheit“ sind keine klar definierten Bereiche, sondern organisieren „eine spezifische Repräsentation des sozialen Raums“ (ebd., S. 44). Was als privat gilt, unterliegt einem „ökonomischen, öffentlichen und staatlichen Interess[e]“ (ebd., S. 43). Schließlich greifen der Staat und die Öffentlichkeit in Geburten(raten), Erziehung, Familienmodelle, Formen von Partner_innenschaft, körperliche Gesundheit etc. ein (ebd.). Bis in die „intimsten Praktiken hinein“ sind Partner_innenschaft, Familie und Sexualität „nicht privat, sondern [...] öffentlich kontrollierte, überwachte und regulierte Einrichtung[en]“ (ebd., S. 43f.). Was als öffentlich und was als privat gilt, unterliegt demnach gesellschaftlichen Kräfteverhältnissen und ist Resultat sozialer Auseinandersetzungen. Der Staat ist ein zentraler Akteur in der Bestimmung, wie „Öffentlichkeit“ und „Privatheit“ zu unterscheiden sind und welche sozialen Verhältnisse durch welchen Bereich erfasst werden.

Ein hegemonie-theoretisches Staatsverständnis ermöglicht es, staatliche Machtausübung als hegemoniale Normierung von vergeschlechtlichter Subjektivität und Geschlechtsidentität zu begreifen. In diese staatlich initiierte hegemoniale Normierung ist normative Gewalt eingelagert. Dem geht ein gesellschaftlicher Konsens darüber voraus, was eine „normale“ oder „natürliche“ Sexualität und Geschlechtsidentität ist. Durch die rechtsstaatliche Regulierung von Intersexualität wird deutlich, dass dieser Konsens durch staatliche Verfahrensweisen hergestellt und organisiert wird (vgl. auch de Silva/Quirling 2005, S. 70ff.).⁸ Der Staat adressiert Subjekte als entweder „weiblich“ oder „männlich“ und verschiebt die Entscheidung über die medizinische Behandlung – durch seinen Rückzug – in den privaten Bereich. Das entlarvt den Staat als ein „in einem Regime naturalisierter Zweigeschlechtlichkeit residierendes und von dieser Norm gestaltetes Institutionengeslecht“ (ebd., S. 75).⁹ Hinzu kommt, dass durch die Privatisierung der gesellschaftliche Konsens über natürliche Zweigeschlechtlichkeit und eindeutige Geschlechtsidentität der politischen Auseinandersetzung entzogen wird (ebd. S. 74). Medizinische Behandlungen von Intersexualität können demzufolge

nicht als Form von Gewalt anerkannt werden. Dadurch wird deutlich, dass normative Gewalt auf subtile Weise wirkt und in diesem Fall nicht als Zwang oder Repression gilt (Ludwig 2009, S.92).

Entgegen Pletts Forderung nach dem Staat als „Wächter“ von Rechten intersexueller Personen lässt ein hegemonie-theoretisches Staatsverständnis den Schluss zu, dass der Staat intersexuelle Geschlechtsidentität erst hervorbringt. Damit verschiebt sich die Perspektive – von dem Staat, der gleichsam als neutraler Akteur Identitäten anerkennt und „schützt“, hin zum Staat als gesellschaftliches Kräfteverhältnis, in welchem Identitäten hergestellt und die Bedingungen ihrer Existenz verhandelt werden.

Fazit

Mit dem Begriff der „normativen Gewalt“ im Anschluss an Butler kann eine heteronormativitätskritische Perspektive auf das Verhältnis von Staat und Gewalt gewonnen werden. Staatliche Gewalt wirkt durch die Privatisierung von abweichender Geschlechtsidentität und Sexualität. Die normative Gewalt, welche in die staatlichen Verfahrensweisen eingelagert ist, wird dadurch verdeckt und zugleich legitimiert bzw. nicht als solche adressierbar. Ein hegemonie-theoretisch erweitertes Staatsverständnis verdeutlicht, dass der Staat einen gesellschaftlichen Konsens organisiert, in welchem festgelegt wird, was eine natürliche Geschlechtsidentität ist und was als öffentlich oder als privat gilt.

Damit einher geht auch eine erkenntnistheoretische Verschiebung in feministischen Debatten über Geschlecht als Strukturkategorie oder gesellschaftlicher Platzanweiser (vgl. Becker-Schmidt 1993; Beer 1990), hin zu Geschlecht als Norm, deren Materialisierung in einem weiblichen oder männlichen Körper die Voraussetzung dafür ist, als Subjekt existieren zu können. Im Anschluss daran wird es möglich, auch feministisch-staatstheoretische Gewaltbegriffe um eine Perspektive auf die Gewalt von Normen zu bereichern und dadurch die staatlich hegemoniale Normierung von Geschlechtsidentität und Sexualität als gewaltmäßig zu beschreiben.

Durch eine heteronormativitätskritische Perspektive auf das Verhältnis von Staat und Gewalt und einen hegemonie-theoretisch erweiterten Staatsbegriff wird ein differenzierter Blick auf die Bedingungen ermöglicht, unter denen der moderne Staat emanzipative politische Forderungen integriert, und es wird die Gewaltförmigkeit

dieser Bedingungen erfassbar. Mit Lisa Duggan (1995) möchte ich argumentieren, dass staatsbezogene sexuelle Identitätspolitiken ein *Outing* implizieren, das diese normative Gewalt reproduziert. *Outing* bedeutet in diesem Zusammenhang in ein vorstrukturiertes, diskursives Feld einzutreten, in welchem eine Identität fixiert und naturalisiert wird und mit dem zugleich ein ‚Ort‘ der Verletzung und der sozialen Isolation hergestellt wird (Duggan 1995, S. 184). Diese Perspektive ermöglicht es, das Ziel emanzipatorischer Bewegungen zu problematisieren und differenzierter zu beleuchten.

Da, wie ich dargelegt habe, in diese heteronormative Kategorisierung von Subjekten und Identitäten immer auch normative Gewalt eingeschrieben ist, wird diese Form von Gewalt bei politischen Forderungen nach Anerkennung von Identitäten fortgeschrieben und zugleich naturalisiert. Darüber hinaus wird dabei zugleich ein liberales Staatsverständnis – vom Staat als ‚Beschützer‘ und ‚Wächter‘ – reproduziert. Auch wenn die Gewaltmäßigkeit der heteronormativen Ordnung durch diese deutlich gemacht werden, bauen politische Forderungen nach Repräsentation und Anerkennung von sexueller und geschlechtlicher Differenz auf einem liberalen Staatsverständnis auf. Dies zeigt sich insbesondere dadurch, dass emanzipatorische Bewegungen soziale Verhältnisse aus dem „unkontrollierten“ Bereich der Privatheit herausholen und öffentlich machen wollen (Demirović 2005, S. 45). Dies stellt aber innerhalb eines liberalen Staates ein Paradoxon dar, da dieser ja gerade auf der Privatisierung von Identitäten beruht. Schließlich stehen dem Bemühen, „den öffentlichen Raum (...) immer weiter auszudehnen“ gerade gegenwärtig die neoliberalen Ausrichtung westlicher moderner Gesellschaften entgegen, die der Privatheit eine neue Wertigkeit zutragen, wodurch sich auch die Zahl der Themen verringert, die öffentlich diskutiert werden können (ebd., S. 46). Auch wenn es von zentraler Bedeutung sein kann, ein soziales Verhältnis als Gewaltverhältnis öffentlich zu machen, gehen diese Bemühungen, solange sie an den Staat als Wächter oder Beschützer adressiert sind, schließlich mit neuen „Etatisierungs- wie auch Privatisierungsschüben“ (ebd., S. 54) einher.

Anmerkungen

- 1 In Österreich ist seit 1. Juli 2004 das Gleichbehandlungsgesetz in Kraft. Dies schließt auch das Diskriminierungsverbot aufgrund der sexuellen Orientierung mit ein. Darunter fällt auch – vor allem in der Sphäre der Erwerbsarbeit – das Gleichbehandlungsgebot von transsexuellen Personen. In der Bundesrepublik Deutschland verbietet das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz von 2006 die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Identität. Seit Dezember 2009 ist in Österreich das Eingetragene Partnerschafts-Gesetz in Kraft. In der Bundesrepublik Deutschland besteht seit 2001 die Möglichkeit eine nicht heterosexuelle Lebenspartnerschaft durch das Rechtsinstitut der Eingetragenen Lebenspartner-schaft rechtlich absichern zu lassen.
- 2 In den folgenden Ausführungen beziehe ich mich auf feministisch Debatten um Gewalt und Staat im deutschsprachigen Wissenschaftsraum.
- 3 Butler selbst hat erstmals in dem Vorwort der Jubiläumsausgabe von Gender Trouble (1999) den Begriff „normative Gewalt“ explizit verwendet, erklärt aber, dass sie mit dem Buch Gender Trouble die Gewalt der Norm Geschlecht entlarven und demontieren wollte.
- 4 Butler entwirft eine sprachtheoretische Perspektive auf Subjekt- und Identitäts-konstitutionen und siedelt damit auch „normative Gewalt“ auf einer Sprach- und Diskurs-Ebene an. Die Gewalt und Verletzbarkeit wird demzufolge als „Gewalt der Sprache“ oder als „diskursive Gewalt“ begriffen und findet sich in diskursiven Repräsentationen, Bedeutungszuweisungen, Klassifikationen und Differenzie- rungen wieder (vgl. Butler 1991, S. 20 und vor allem Butler 2004).
- 5 Carver und Chambers argumentieren, dass erst durch den physischen Wider- stand im Stone Wall Inn 1969 in New York City gegen polizeiliche Amtshand- lungen die eigentliche Gewalt, die hinter den Befehlen der Polizei stand, sicht- bar und politisierbar gemacht werden konnte (ebd., S. 83). Eine Antwort auf normative Gewalt kann demnach nur in der De-naturalisierung und Demonta- ge der Normen selbst bestehen, die sich in widerständigen Praktiken vollzieht.
- 6 Der Staat zieht sich mit der Begründung zurück, dass es im Eigeninteresse des Kindes (an einer ‚normalen‘ Sozialisation) und der Eltern (an einem ‚normalen‘ Kind) liegt, das die Entscheidung über die Behandlung von Intersexualität in die elterliche Obsorge fällt (Plett 2003, S. 34). Wie Plett darlegt, ist Intersexualität in der BRD rechtlich nur indirekt reguliert. Die Bundesregierung hat in mehreren Fällen Abstand davon genommen, gesetzliche Regelungen zu schaffen. Da Inter- sexualität fast ausschließlich bei Neugeborenen oder Kleinkindern medizinisch behandelt wird, wird die Entscheidung den Eltern oder dem Vormund – unter Beratung von medizinischem Personal – überlassen.
- 7 Jeder körperliche Eingriff durch eine andere Person (auch medizinische Behand- lungen und Operationen) werden rechtlich als Körperverletzung gefasst, wes- halb jeder medizinische Eingriff eine Einwilligung durch den die Patienten_in braucht.
- 8 de Silva und Quirling (2005) analysieren Asylverfahren von Transgender-Personen in der Bundesrepublik Deutschland. Ich möchte an dieser Stelle deutlich machen, dass es auch problematisch ist, Intersexualität und Trans-Identität zu vergleichen. Ich denke, dass es sich lohnen würde, einen genaueren Blick darauf zu werfen, wie unterschiedlich Intersexualität und Trans-Identität gesellschaft- lich und staatlich adressiert werden. Das betrifft insbesondere Formen der Pri- vatisierung als auch die Frage welche gesellschaftlichen Akteure involviert sind.
- 9 Transgender-Personen werden in den von de Silva und Quirling untersuchten Asylverfahren als „Transvestiten“ bezeichnet. Die Autor_innen bemerken, dass „[...] allein in einem ideologischen Rahmen, in dem weder eine Wahl der Geschlechtszugehörigkeit noch eine physische Angleichung an ein anderes Ge- schlecht respektierenswert zu sein scheint [...]“ eine Person als „Transvestit“

gesehen werden kann, anstatt als das Geschlecht, als das sich die Person selbst wahrnimmt (ebd., S. 76). In den Verfahren wird durch die Entscheider auch angemerkt, dass sich die Trans-Personen unauffälliger kleiden sollten. Damit suggerieren sie, dass Geschlecht auch abgelegt werden kann bzw. dass man sich seinem Geschlecht entsprechend kleiden sollte (ebd., S. 75).

Literatur

- Becker-Schmidt, Regina (1993): Geschlechterdifferenz-Geschlechterverhältnis: soziale Dimensionen des Begriffs „Geschlecht“. In: Zeitschrift für Frauenforschung 1/2, S. 37-46.
- Beer, Ursula (1990): Geschlecht, Struktur, Geschichte. Soziale Konstituierung des Geschlechterverhältnisses. Frankfurt am Main.
- Butler, Judith (2004): Undoing Gender. New York.
- Butler, Judith (1999): *Gender Trouble. Feminism and the Subversion of Identity*. Tenth Anniversary Edition. New York/London.
- Butler, Judith (1991): Das Unbehagen der Geschlechter. Frankfurt am Main.
- Carver, Terrell/Chambers, Samuel A. (2008): Judith Butler and Political Theory. London.
- Demirović, Alex (2005): Hegemonie und das Paradox von privat und öffentlich. In: Raunig, Gerald/Wuggenig, Ulf (Hg.): Publicum. Theorien der Öffentlichkeit. Wien, S. 42-55.
- Duggan, Lisa (1995): Queering the State. In: Duggan, Lisa/Hunter, Nan D. (Hg.): *Sex Wars. Sexual Dissent and Political Culture*. London, S. 179-193.
- Engel, Antke (2003): Wie regiert Sexualität. Michel Foucaults Konzept der Gouvernementalität im Kontext queer/feministischer Theoriebildung. In: Pieper, Marianne/Rodríguez Gutiérrez, Encarnación (Hg.): Gouvernementalität. Ein sozialwissenschaftliches Konzept im Anschluss an Foucault. Frankfurt am Main, S. 224-239.
- Gramsci, Antonio (1991ff.) Gefängnishefte. Kritische Gesamtausgabe, 10 Bde., Hg. v. Klaus Bochmann, Wolfgang Fritz Haug und Peter Jehle. Hamburg/Berlin.
- Hagemann-White, Carol (2002): Gewalt im Geschlechterverhältnis als Gegenstand sozialwissenschaftlicher Forschung und Theoriebildung: Rückblick, gegenwärtiger Stand, Ausblick. In: Dackweiler, Regina/Schäfer, Reinhild (Hg.): Gewalt-Verhältnisse: feministische Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt. Frankfurt am Main, S. 29-52.
- Hark, Sabine (2000): Durchquerung des Rechts. Paradoxien einer Politik der Rechte. In: quaeastio (Hg.): Queering Demokratie. Sexuelle Politiken. Berlin, S. 28-44.
- Hausen, Karin (1992): Öffentlichkeit und Privatheit. Gesellschaftspolitische Konstruktionen und die Geschichte der Geschlechterbeziehungen. In: Hausen, Karin/Wunder, Heide (Hg.): Frauengeschichte-Geschlechtergeschichte. Frankfurt am Main, S. 81-88.
- Ludwig, Gundula (2011): Geschlecht regieren. Zum Verhältnis von Staat, Subjekt und heteronormativer Hegemonie. Frankfurt am Main.
- Ludwig, Gundula (2009): Performing Gender, Performing the State. Vorschläge zur theoretisierung des Verhältnisses von modernem Staat und vergeschlechtlichter Subjektkonstitution. In: Ludwig, Gundula/Sauer, Birgit/Wöhl, Stefanie (Hg.): Staat und Geschlecht. Grundlagen und aktuelle Herausforderungen feministischer Staatstheorie. Baden-Baden, S. 89-103.
- Ludwig, Gundula/Sauer, Birgit/Wöhl, Stefanie (2009): Staat und Geschlecht. Grundlagen und aktuelle Herausforderungen. Eine Einleitung. In: Ludwig, Gundula/Sauer, Birgit/Wöhl, Stefanie (Hg.): Staat und Geschlecht. Grundlagen und aktuelle Herausforderungen feministischer Staatstheorie. Baden-Baden, S. 11-27.
- Matt, Eva (2009): Intersexualität aus rechtlicher Perspektive. Univ. Dissertation. Universität Wien.
- Mesquita, Sushila (2011): Ban Marriage! Ambivalenzen der Normalisierung aus queer-feministischer Perspektive. Wien.
- Plett, Konstanze (2003): Intersexuelle - gefangen zwischen Recht und Medizin. In: Koher, Frauke/Pühl, Katharina (Hg.): Gewalt und Geschlecht. Konstruktionen, Positionen, Praxen. Opladen, S. 21-41.

- Sauer, Birgit (2009): Staatlichkeit und Geschlechtergewalt. In: Ludwig, Gundula/Sauer, Birgit/Wöhl, Stefanie (Hg.): *Staat und Geschlecht. Grundlagen und aktuelle Herausforderungen feministischer Staatstheorie*. Baden-Baden, S. 61-74.
- Sauer, Birgit (2002): Geschlechtsspezifische Gewaltmäßigkeit rechtsstaatlicher Arrangements und wohlfahrtsstaatlicher Institutionalisierungen. In: Dackweiler, Regina/Schäfer, Reinhild (Hg.): *Gewalt-Verhältnisse. Feministische Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt*. Frankfurt am Main, S. 81-106.
- Sauer, Birgit (2001): *Die Asche des Souveräns*. Frankfurt am Main.
- Silva, Adrian de/Quirling, Ilka (2005): zur gegenwärtigen Situation asylsuchender transgeschlechtlicher Menschen in der Bundesrepublik Deutschland. In: *femina politica*, Heft 1/2005, S. 70-82.